



---

Büro des Grossen Rates  
Bureau du Grand Conseil

Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren (12.11.2025 – 15.2.2026)

# Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder; Teilrevision von KV, GRG und GO

## Vortrag des Büros an den Grossen Rat

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Zusammenfassung</b> .....	2
2.	<b>Ausgangslage und Handlungsbedarf</b> .....	2
3.	<b>Erlassform</b> .....	3
4.	<b>Erläuterungen zur KV-Änderung (Art. 73 Abs. 5 KV [Rechtsgrundlage für Stellvertretung])</b> .....	4
5.	<b>Erläuterungen zu den GRG-Bestimmungen (Art. 18a und Art. 18b GRG)</b> .....	5
5.1	Artikel 18a GRG: Grundsätze der Stellvertretung .....	5
5.2	Artikel 18b GRG: Rechte und Pflichten.....	7
6.	<b>Erläuterungen zur GO-Änderung (Art. 20 Abs. 2a GO [Aufgaben Grossratspräsidium])</b> .....	7
7.	<b>Inkrafttreten</b> .....	7
8.	<b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen</b> .....	8
9.	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	8
10.	<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen</b> .....	8
11.	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b> .....	8
12.	<b>Auswirkungen auf die Wirtschaft</b> .....	8
13.	<b>Ergebnis des Konsultationsverfahrens</b> .....	8
14.	<b>Antrag</b> .....	9

### 1. Zusammenfassung

Die vorliegende Vorlage gründet auf einer im Juni 2022 eingereichten Motion, welche eine Stellvertretungsmöglichkeit im Ratsplenum forderte (M 128-2022; zu Details siehe Ziff. 2).

Der Motion entsprechend soll es künftig möglich sein, dass sich Mitglieder des Grossen Rates bei Bezug von *Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub* während mindestens *zwei Sessions* vertreten lassen können. Die Vertretung erfolgt ähnlich dem *Nachrücken* im Falle eines Rücktritts aus dem Rat (d.h. in der Reihenfolge der Ersatzpersonen auf der Parteiliste des vertretenen Mitglieds).

### 2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Grosse Rat überwies im März 2023 zwei Ziffern eines Vorstosses für eine Stellvertretungsmöglichkeit im Ratsplenum (M 128-2022).<sup>1</sup> Wesentlicher Beweggrund sowohl gemäss Motionsbegründung als auch bei den Beratungen im Rat war, dass als stossend aufgefasst wurde, dass Mütter ihre Mutterschaftsentschädigung verlieren würden, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an Abstimmungen teilnehmen würden, weshalb eine Stellvertretung zu ermöglichen sei. So überwies der Grosse Rat eine entsprechende Ziffer 1 des Vorstosses als Motion («*Stellvertretungsmöglichkeit während Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub [Elternzeit]*»). Als Postulat überwies der Grosse Rat zudem Ziffer 2 des Vorstosses bezüglich krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheiten. Die übrigen Ziffern des Vorstosses (Ziff. 3

<sup>1</sup> Vgl. zur M 128-2022: <<https://www.rqr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/557d70c448c343aaa5c3b862ca322ab8-332/14/Beilage-Vorstossantwort-de.pdf>>.

– 5) lehnte der Grosse Rat ab, womit er keine Stellvertretungsmöglichkeit wollte bei Militär- und Zivildienst (Ziff. 3), arbeits- oder studienbedingten Abwesenheiten (Ziff. 4) oder freiwilligen Abwesenheiten wie z.B. Sabbaticals (Ziff. 5).

Das Büro des Grossen Rates nahm in der Folge die Umsetzungsarbeiten an die Hand. Allerdings sah das Büro, aufgrund einer – im Vergleich zum Zeitpunkt der Überweisung des Vorstosses – wesentlichen Änderung übergeordneten Rechts, dann aber von der Umsetzung der Motion ab, erstattete dem Grossen Rat zum Ganzen Bericht und beantragte, den Vorstoss abzuschreiben.<sup>2</sup> Die Ausgangslage war insofern neu, als dass gemäss übergeordnetem Bundesrecht kein Anspruchsverlust auf Mutterschaftsentschädigung mehr erfolgt bei Teilnahme an einer Ratssitzung, allerdings nur, falls keine Vertretung vorgesehen ist.

### Exkurs: Vorgaben Bund zu Mutterschaftsurlaub und Sitzungsteilnahme

Bis vor kurzem verloren Parlamentarierinnen ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an Rats- oder Kommissionssitzungen teilnahmen; dies galt als Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.<sup>3</sup>

Die entsprechende Bestimmung im eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz wurde am 29. September 2023 geändert und mit dazugehörigen Ausführungsbestimmungen auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt. Neu können Parlamentarierinnen im Mutterschaftsurlaub an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnehmen, ohne dass ihr Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung endet. Voraussetzung ist allerdings, dass für die betreffende Sitzung keine Vertretung vorgesehen ist<sup>4</sup> (Art. 16d Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25.9.1952 über den Erwerbsersatz [Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1]).<sup>5</sup>

Der Grosse Rat lehnte allerdings die Abschreibung des Vorstosses im März 2025 ab und wies den Bericht zurück mit der *Auflage, Ziffer 1 der Motion umzusetzen* und dem Grossen Rat die entsprechende Erlassvorlage zu unterbreiten. Eine Rückweisung des Berichts mit der Auflage, die als Postulat überwiesene Ziffer 2 des Vorstosses zu prüfen, lehnte der Grosse Rat hingegen ab.<sup>6</sup>

Der Motionsforderung und den Beschlüssen des Grossen Rates entsprechend ist somit dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die es ermöglicht, dass sich Mitglieder des Grossen Rates infolge Verhinderung bei Bezug von *Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub bzw. Elternzeit* im Rat jeweils *während mindestens zwei Sessions* vertreten lassen können. Die Vertretung hat nach den *Grundsätzen des Nachrückens* zu erfolgen.

### 3. Erlassform

Die *Kantonsverfassung* legt fest, dass der Grosse Rat aus 160 Mitgliedern besteht, die vom Volk gewählt werden; sie *ermächtigt nicht zu einer Stellvertretung* für das Ratsplenum (Art. 72 und 73 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV]).<sup>7</sup> Für eine solche Stellvertretungsmöglichkeit bedarf es daher einer Verfassungsänderung (vgl. Ziff. 4).

<sup>2</sup> Vgl. zum Bericht: <[https://www.rtrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/e7778f10e27b412e967b3aacf43a05d5-332/2/Bericht\\_Buero%20an%20GR%20betr.%20Stellvertretung%20\(d\).pdf](https://www.rtrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/e7778f10e27b412e967b3aacf43a05d5-332/2/Bericht_Buero%20an%20GR%20betr.%20Stellvertretung%20(d).pdf)>.

<sup>3</sup> Bei nur «geringfügigem Lohn» (vgl. dazu Art. 34d der eidgenössischen Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV, SR 831.101] = CHF 2'500 pro Kalenderjahr [Stand 1.1.2025]) entfällt der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgericht bzw. Praxis hingegen grundsätzlich *nicht*, sofern es sich dabei nur um eine «marginale Nebenerwerbstätigkeit» handelt (Urteil BGER 9C-893/2012, E. 4.6; 9C\_290/2024, E. 2.2 ff.). Den konkreten Entscheid trifft die jeweils zuständige Ausgleichskasse, immer in Würdigung des Einzelfalls und aller konkreten Umstände.

<sup>4</sup> Diese Bestimmung gilt nur für Mütter, nicht auch für Väter (vgl. Art. 16d Abs.3 EOG und Art. 34a Abs. 4 der eidgenössischen Erwerbsersatzverordnung vom 24. November 2004 [EOV, SR 834.11]). Für Väter gelte diese Regelung nicht, weil sie ihren Urlaub flexibel beziehen könnten und somit an Tagen, an denen keine Parlamentsitzungen stattfänden (Auskunft Bundesamt für Sozialversicherungen vom 4. April 2025).

<sup>5</sup> Gemäss erläuterndem Bericht des Bundes vom 10.4.2024 zu den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der EOV ist eine solche Sitzungsteilnahme, d.h. eine Teilnahme ohne Verlust der Mutterschaftsentschädigung, nur möglich, wenn die Mutter «sich nicht vertreten lassen darf» bzw. eine «Stellvertretung nicht erlaubt» ist (vgl. Medienmitteilung Bundesrat vom 10.4.2024 mit weiterführenden Unterlagen: <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-100666.html>>).

<sup>6</sup> Vgl. zum Ganzen Geschäft 2025.GRPARTL.40 der Frühlings-Session 2025 (<<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftsuche/geschaeftsdetail.html?guid=88a1ae5c8f4e418197e7fe83a7a87e2d>>).

<sup>7</sup> BSG 101.1

Sodann sind die *Grundzüge* des konkreten Stellvertretungsmodells der Wichtigkeit halber auf *Gesetzesstufe* zu regeln (Art. 69 Abs. 4 KV). Dies betrifft die Grundsätze und insbesondere die Rechte und Pflichten einer Stellvertretung (vgl. Ziff. 5). Die *Geschäftsordnung* schliesslich (Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 [GO])<sup>8</sup> führt soweit nötig die Gesetzesvorgaben noch *näher aus* (vgl. Art. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG]<sup>9</sup> sowie insb. Ziff. 6).

#### 4. Erläuterungen zur KV-Änderung (Art. 73 Abs. 5 KV [Rechtsgrundlage für Stellvertretung])

In *systematischer Hinsicht* ist es sachgerecht, die Bestimmung zur Stellvertretungsmöglichkeit wie in den anderen Kantonen, die eine solche kennen, bei den Wahl-Bestimmungen des Grossen Rates einzufügen, konkret bei Artikel 73 KV mit einem neuen Absatz 5.

*Inhaltlich* wird neu festgehalten, dass das *Gesetz eine Stellvertretung für verhinderte Ratsmitglieder regeln kann*. Damit wird auf Verfassungsstufe wie im Kanton Neuenburg eine Ermächtigung für ein Stellvertretungssystem geschaffen, nicht aber eine Verpflichtung zu einem solchen System. Das hat den Vorteil, dass keine Verfassungsänderung nötig würde, sollte sich das Stellvertretungssystem einmal nicht mehr bewähren. Wie genau sodann das Stellvertretungssystem erfolgen soll (z.B. bereits bei blosser vorübergehender Verhinderung wie im Kanton Graubünden oder nur bei längerfristiger Verhinderung wie im Kanton Aargau und unter welchen weiteren Modalitäten), wird auf Gesetzesstufe festgelegt.

##### **Exkurs: Situation in Bund und Kantonen bezüglich Stellvertretung**

Die *meisten Kantone* und der *Bund* kennen *keine* Stellvertretung in den Ratsplena. Hier überwiegt die Ansicht, dass die Parlamente gross genug sind und auch dann tagen sowie ihre Funktion als Repräsentationsorgan der Bevölkerung wahrnehmen können, wenn einzelne Abgeordnete verhindert sind.<sup>10</sup> Eine Stellvertretung relativiere den Einfluss der Wählenden auf die Zusammensetzung des Parlamentes. Sie widerspreche der Tradition des Parlamentarismus, welche eine klar umgrenzte Volksvertretung mit entsprechend klar ausgewiesener Verantwortlichkeit und deshalb auch die regelmässige Anwesenheit der Abgeordneten voraussetze.<sup>11</sup>

Sechs Kantone kennen indes eine Stellvertretungsmöglichkeit (VS, NE, JU, GE, GR, AG [Stand 1.1.2025]),<sup>12</sup> wobei sich die Modelle unterscheiden. Im Kanton *Wallis* werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter separat vom Volk direkt als solche gewählt und verfügen damit über eine klare demokratische Legitimation. In den Kantonen *Neuenburg*, *Jura*, *Genf*, *Graubünden* und *Aargau* gelten die «erfolgreichsten» Nichtgewählten jeder Liste als Stellvertretende bzw. «gewählte» Stellvertretende. Sodann setzt in den Kantonen Neuenburg, Jura, Genf und Graubünden eine Vertretung keine vorbestimmten Gründe voraus und ist auch bei nur vorübergehender Verhinderung möglich. Im Kanton *Aargau* hingegen ist eine Vertretung nicht in jedem Verhinderungsfall zulässig, sondern nur bei Mutterschaft, Krankheit und Unfall. Eine Stellvertretung dauert dort zudem mindestens drei und höchstens zwölf Monate.

Im *Kanton Bern* wurde eine Stellvertretung fürs *Plenum* bereits 1989/1990 bei den Arbeiten für die Totalrevision der Kantonsverfassung diskutiert, aber verworfen. Der Grosse Rat lehnte des Weiteren in den Jahren 2016 und 2020 Vorstösse für eine Stellvertretung ab. 2023 dann hiess der Grosse Rat einen Vorstoss zum Thema gut (vgl. zu Details Ziff. 2).

<sup>8</sup> BSG 151.211

<sup>9</sup> BSG 151.21

<sup>10</sup> Vgl. Hangartner, Yvo/Kley, Andreas (2000): *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. Zürich: Schulthess. S. 574, Ziff. 1405. Zur Abwesenheitsquote im Grossen Rat kann Folgendes festgehalten werden: Gemäss Hinweisen von 2015 betrug die Abwesenheitsquote im Rat rund 4 Prozent, ähnlich die Situation 2018 mit 4,5 Prozent, was bedeutete, dass durchschnittlich rund 7 von 160 Ratsmitgliedern fehlten. Diese Zahlen bezogen sich auf die generelle Präsenz im Rat. Eine Analyse der Berner Zeitung anhand der Abstimmungsprotokolle (vgl. Berner Zeitung vom 13.4.2019, S. 2) kam 2019 auf eine höhere Abwesenheitsquote von 9 Prozent: Wer eine einzelne Abstimmung verpasste, z.B. weil er/sie in der Wandelhalle war, wurde offenbar auch erfasst.

<sup>11</sup> Vgl. Hangartner, Yvo/Kley, Andreas/Braun Binder, Nadja/Glaser, Andreas (2023): *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. 2. Auflage. Zürich: Dike. S. 566, Ziff. 1363.

<sup>12</sup> Frick, Karin [2025]: *Parlamentarische Stellvertretung im Wandel der Zeiten*, Mitteilungsblatt SGP (Hrsg.): Parlament, Parlement, Parlamento, Ausgabe April, S. 9.

In den *Ratsorganen* (Grossratspräsidium, Büro, Sachbereichskommissionen etc.) sind im Übrigen im Kanton Bern Stellvertretungen für *einzelne* Sitzungen seit Langem etabliert; die Vertretung übernimmt hier allerdings ein *anderes, ordentlich gewähltes Grossratsmitglied*.<sup>13</sup> Einzig Aufsichtskommissionen sind davon ausgenommen, weil die notwendige Vertraulichkeit der Arbeiten für einen geschlossenen Kreis von Mitgliedern spricht und Geschäfte der Aufsichtskommissionen oft über eine längere Zeit laufen, wofür eine konstante Zusammensetzung der Kommission erwünscht ist.<sup>14</sup>

## 5. Erläuterungen zu den GRG-Bestimmungen (Art. 18a und Art. 18b GRG)

In *systematischer Hinsicht* werden die Bestimmungen zur Stellvertretung im Grossen Rat wie im Kanton Aargau am Schluss der Bestimmungen zu den Grossratsmitgliedern und vor den Organisationsbestimmungen eingefügt, konkret nach Artikel 18 GRG. Der neue Artikel 18aGRG regelt die *Grundsätze* für eine Stellvertretung und der neue Artikel 18b GRG die *Rechte und Pflichten* einer solchen.

### 5.1 Artikel 18a GRG: Grundsätze der Stellvertretung

**Absatz 1** erwähnt die Voraussetzungen einer Stellvertretung, zunächst, dass sich Mitglieder des Grossen Rates in bestimmten Fällen im Rat vertreten lassen können. Von der Stellvertretungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, ist damit *freiwillig*. Die Ratsmitglieder entscheiden selbst darüber. Eine Stellvertretung ist allerdings nicht in jedem Verhinderungsfall möglich, sondern der überwiesenen Motionsziffer entsprechend nur hinsichtlich von *Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub* bzw. Elternzeit. Da das eidgenössische Erwerbsersatzgesetz<sup>15</sup> (noch) nicht an Eltern- oder Familienzeit anknüpft und nicht wie noch früher von Vaterschaftsentschädigung spricht,<sup>16</sup> sondern von «Entschädigung des anderen Elternteils», wird sowohl in der Synopse wie auch nachfolgend an diese «Bundeterminologie» angeknüpft (Mutterschaftsurlaub/Urlaub des anderen Elternteils).

Speziell hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass wenn Mütter auf eine Stellvertretung verzichten und während des bezahlten Mutterschaftsurlaubs an Sessionssitzungen teilnehmen würden,<sup>17</sup> sie gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung verlieren würden (vgl. zu den Details Ziff. 2). Denn wie bereits erwähnt, sieht das Bundesgesetz inzwischen zwar vor, dass Mütter ihren Anspruch auf *Mutterschaftsentschädigung nicht verlieren*, wenn sie ihr Mandat in einem Parlament weiterführen, allerdings nur, *falls keine Stellvertretung vorgesehen* ist (was nicht der Fall ist, wenn die Stellvertretungsmöglichkeit eingeführt wird). Grund für eine Stellvertretung bei Mutterschaft kann allerdings sein, dass sich die Mutter in Ruhe erholen können soll oder auch, dass sie keinem Druck unterliegen soll, allenfalls doch an einer Abstimmung teilzunehmen, wenn es bei einer Abstimmung möglicherweise auf jede Stimme ankommt.<sup>18</sup>

Als Voraussetzung bestimmt Absatz 1 von Artikel 18a GRG gemäss Motionsforderung weiter, dass *eine Stellvertretung mindestens zwei Sessionen* andauert. Aus diesem Grund lautet die Bestimmung auch nicht einfach, dass eine Stellvertretung *während* des Mutterschaftsurlaubs bzw. während des Urlaubs des anderen Elternteils möglich sei, da diese «Urlaubszeit», je nach konkreter persönlicher Konstellation, weniger als zwei Sessionen dauert (für Mutterschaftsurlaub stehen nach eidgenössischem Erwerbsersatzgesetz 98 Tage [14 Wochen] zur Verfügung, für den anderen Elternteil 14 Tage [2 Wochen]).<sup>19</sup> Sondern die Bestimmung setzt einzig am Bezug von Mutterschaftsurlaub oder Urlaub des anderen Elternteils

<sup>13</sup> Vgl. Artikel 21 Absatz 2 GRG, Artikel 18 Absatz 1 GO, Artikel 29 Absatz 5 und 6 GRG. Bezüglich der Stimmenzähler/-innen kann der Grosse Rat nötigenfalls zusätzliche Mitglieder wählen (Art. 24 Abs. 2 GRG).

<sup>14</sup> Vgl. Vortrag Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012 an den Grossen Rat zu GRG und GO, Tagblatt 2013, Beilage 2, Erläuterungen zu Art. 29 GRG, S. 19.

<sup>15</sup> Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz [EOG, SR 834.1]).

<sup>16</sup> So noch bei Einführung des Vaterschaftsurlaubs 2019 (vgl. BBl 2019, 6855 [Art. 16 i EOG ff.]).

<sup>17</sup> Die Bundesvorgabe gilt auch für Sitzungen von Ratsorganen, so insbesondere im Falle von Stellvertretungen in Sachbereichskommissionen nach Artikel 29 Absatz 5 GRG (Auskunft Bundesamt für Sozialversicherungen vom 4. April 2025).

<sup>18</sup> Vgl. entsprechende Voten bei der Beratung des Berichts zum Stellvertretungssystem für Grossratsmitglieder im Grossen Rat in der Frühlingssession 2025: <<https://www.tagblatt.gr.be.ch/shareparl?agendaltemUId=b67bc5578a854df183169f2311919c7e>>.

<sup>19</sup> Vgl. Artikel 16c Absatz 2 und 16k Absatz 2 EOG.

an: Eine Stellvertretung ist nur möglich, wenn solcher Urlaub bezogen wird; die Stellvertretung dauert aber, wie von der Motion gefordert, in jedem Fall mindestens zwei Sessionen. Sodann besteht nebst der Minimaldauer einer Stellvertretung auch eine Maximaldauer. Wie im Kanton Aargau wird festgelegt, dass eine Stellvertretung *höchstens zwölf Monate* andauern kann. Auch die Lehre vertritt die Ansicht, dass für Stellvertretungen nebst einer Minimaldauer auch eine Maximaldauer vorzusehen sei, ansonsten die Person als reguläres Mitglied in den Rat einziehen soll.<sup>20</sup> Satz 2 von Artikel 18a Absatz 1 GRG bestimmt schliesslich noch, dass sich stellvertretende Ratsmitglieder nicht weiter vertreten lassen können. Aus Rechtssicherheitsgründen sollen keine «Unterstellvertretungen» erfolgen.

**Absatz 2** legt fest, wie die allfällige Stellvertretung bestimmt wird. Entsprechend der Motionsforderung gilt die *Regelung wie beim Nachrücken*, und nicht eine separate Volkswahl als Stellvertreterin oder Stellvertreter wie dies im Kanton Wallis der Fall ist. Das stellvertretende Ratsmitglied wird somit grundsätzlich nach dem gleichen Verfahren wie beim Nachrücken im Falle eines Rücktritts eines Mitglieds aus dem Rat bestimmt (vgl. Bst. a), womit die stellvertretende Person die erste nichtgewählte Person der Parteiliste des vertretenen Mitglieds ist oder bei deren Verzicht eine der nachfolgenden Ersatzpersonen (Art. 90 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte [PRG]).<sup>21</sup> Das vertretene Mitglied kann somit nicht selbst bestimmen, durch wen es vertreten wird.

Finden sich auf der Liste keine Ersatzpersonen mehr für die Stellvertretung (z.B., weil alle Ersatzpersonen verzichten), unterbleibt eine Stellvertretung (Bst. b). Denn ein *Gewählterklärenlassen* eines nachträglich neu eingebrachten Wahlvorschlags (Designation) wird für Stellvertretungen (anders als bei einem Rücktritt aus dem Grossen Rat)<sup>22</sup> *ausgeschlossen*, da bereits eine Designation im Falle eines Rücktritts problematisch ist, weil die Verfassung eine Volkswahl verlangt (Art. 56 Abs. 1 Bst. a KV).<sup>23</sup> Sogar noch im Falle einer blossen Stellvertretung eine Designation zuzulassen, führte zu weit<sup>24</sup> und wäre, weil nicht vordringlich für eine blossen Stellvertretung, auch deshalb ungerechtfertigt. Auch eine separate *Ergänzungs- oder Ersatzwahl* durch das Volk, wie dies im Falle eines Rücktritts aus dem Grossen Rat möglich sein kann,<sup>25</sup> wird *ausgeschlossen*,<sup>26</sup> da dies für eine Stellvertretung völlig unverhältnismässig wäre.<sup>27</sup>

**Absatz 3** bestimmt schliesslich noch, dass die Absicht, sich vertreten zu lassen, im Bedarfsfall vorgängig dem *Grossratspräsidium* zu melden ist und dieses die *Stellvertretung bestimmt*. Dabei sind bei Bedarf allfällige Belege einzureichen (vgl. Art. 20 Abs. 2a GO bzw. Ziff. 6). Anders als bei einem Rücktritt aus dem Grossen Rat braucht es keinen Regierungsratsbeschluss, weil es nur um eine zeitlich begrenzte Stellvertretung geht. Das Bestimmen des stellvertretenden Ratsmitglieds obliegt wie erwähnt dem Grossratspräsidium. Diese Zuständigkeit sichert rasches Handeln. Dabei besteht für das Grossratspräsidium insofern kein Handlungsspielraum, als dass die Gründe, die zur Stellvertretung berechtigen, vom Gesetz vorgegeben sind (Art. 18a Abs. 1 GRG). Und auch wer für die Stellvertretung in Frage kommt, ist im Gesetz geregelt (Art. 18a Abs 2 GRG). Zwecks Eruiierung des stellvertretenden Ratsmitglieds kontaktieren die Parlamentsdienste das zuständige Parteisekretariat für die Kontaktdaten der Ersatzpersonen der Liste und klären ab, wer stellvertretendes Ratsmitglied wird. Das Grossratspräsidium bestimmt schliesslich das stellvertretende Ratsmitglied.

<sup>20</sup> Glaser, Andreas: in NZZ vom 21.8.2021, im Beitrag «Ersatzbank in Zürcher Parlamenten: Der Vorschlag der FDP ging den meisten Kantonsräten zu weit». Nach Glaser sollte die Minimaldauer mindestens 14 Wochen betragen und die Höchstdauer maximal eine halbe Amtszeit.

<sup>21</sup> BSG 141.1

<sup>22</sup> Vgl. Artikel 91 Absätze 1 und 2 PRG.

<sup>23</sup> Das Designationsverfahren ist keine Volkswahl (vgl. dazu auch Hangartner, Yvo/Kley, Andreas/Braun Binder, Nadja/Glaser, Andreas [2023]: *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. 2. Auflage. Zürich: Dike. S. 583, Ziff. 1420).

<sup>24</sup> Vgl. bezüglich geringer Legitimation einer Stellvertretung via Nachrücken: Frick, Karin (2025): *Parlamentarische Stellvertretung im Wandel der Zeiten*, Mitteilungsblatt SGP (Hrsg.): Parlament, Parlamento, Ausgabe April, S. 12 ff.

<sup>25</sup> Vgl. Artikel 91 Absatz 3 PRG.

<sup>26</sup> Anders die Regelung im Kanton Neuenburg. Dort wird die Anzahl Stellvertretende – diese rekrutieren sich auch aus den «besten» Nichtgewählten – zunächst beschränkt (z.B. 2 Stellvertretende, wenn Parteiliste 6 – 10 ordentliche Sitze erreicht hat, 3 Stellvertretende bei 11 – 15 Sitze etc.). Verzichten die Stellvertretenden auf die Stellvertretung, kann die Parteiliste jemanden nachnennen («désigner»); unterbleibt dies, kommt es zu einer Ersatzwahl (vgl. Art. 63b ff. der Loi du 1er novembre 2015 sur les droits politiques [LDP, RSN 141]).

<sup>27</sup> Sollte im Übrigen keine Stellvertretungsmöglichkeit eingeführt werden, wäre es rechtsmissbräuchlich, eine solche derart erwirken zu wollen, dass zuerst aus dem Grossen Rat zurückgetreten würde und dann die Rückkehr derselben Person nach einer gewissen Zeit mittels Verzichts aller nachrückenden Personen und Designation der ursprünglich zurückgetretenen Person erfolgte.

## 5.2 Artikel 18b GRG: Rechte und Pflichten

**Absatz 1** bestimmt, dass *stellvertretende Ratsmitglieder* über die *gleichen Rechte und Pflichten* verfügen wie die ordentlichen Ratsmitglieder (Bst. a). Gemeint ist damit, dass die stellvertretende Person während der Dauer der Vertretung grundsätzlich zu einem vollwertigen Mitglied des Grossen Rates wird, mit Verteidigung, Antrags- und Vorstossrechten sowie Anspruch auf Sitzungsgeld und Spesenentschädigungen. Eine Einsitznahme dieser Person in *Ratsorgane* ist allerdings *ausgeschlossen*, wie das auch in der Motionsbegründung gefordert wurde (Bst. b). Bei Ratsorganen bleibt es damit bei den bewährten Stellvertretungen für einzelne Sitzungen durch ordentlich gewählte Ratsmitglieder gemäss den schon bisher geltenden Bestimmungen (vgl. Ziff. 4 bzw. Art. 21 Absatz 2 GRG, Art. 18 Abs. 1 GO, Art. 29 Abs. 5 und 6 GRG). Im Übrigen gilt Artikel 70 Absatz 4 GRG sinngemäss: Endet die Stellvertretung und übernimmt nicht ein anderes Ratsmitglied noch nicht behandelte parlamentarische Vorstösse oder noch nicht vorläufig unterstützte parlamentarische Initiativen des stellvertretenden Ratsmitglieds, werden diese ohne Ratsbeschluss abgeschrieben (Bst. a in fine).

Als Gegenstück zu den Rechten und Pflichten des stellvertretenden Ratsmitglieds (Abs. 1) legt **Absatz 2** umgekehrt fest, dass während der Dauer der Stellvertretung die *Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds ruhen*. Durch diese Sistierung ist gesichert, dass der Grosse Rat zu keinem Zeitpunkt mehr als 160 aktive Ratsmitglieder zählt und keine zusätzlichen Kosten verursacht werden. Ist die Stellvertretung beendet, enden auch die Rechte und Pflichten des stellvertretenden Ratsmitglieds und kommen diese wieder dem zurückkehrenden Ratsmitglied zu. Betroffen sind insbesondere die Antrags- und Vorstossrechte sowie Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen. Der Beitrag an Infrastrukturauslagen (vgl. Art. 128 Abs. 5 GO) wird dem vertretenen als auch dem stellvertretenden Ratsmitglied – wie auch sonst üblich – «pro rata temporis» entrichtet, d.h. im Verhältnis zur Dauer der Ausübung des Amtes.<sup>28</sup> Allgemeine Informationen an Grossratsmitglieder schliesslich, wie beispielsweise Sessionseinladungen, bleiben dem vertretenen Ratsmitglied weiterhin zugänglich.<sup>29</sup>

**Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3** stellen der guten Ordnung halber noch klar, dass sowohl wer verzichtet, eine Stellvertretung zu übernehmen (Abs. 3), als auch, wer eine solche übernimmt (Abs. 1 Bst. c), nicht auf ein Nachrücken in den Rat verzichtet im Falle eines frei werdenden Sitzes infolge Rücktritts eines ordentlichen Ratsmitglieds. Rückt eine Person nach, welche eine Stellvertretung übernommen hatte, kann eine neue Stellvertretung erfolgen, nach den Regeln von Artikel 18a Abs. 2 GRG.

## 6. Erläuterungen zur GO-Änderung (Art. 20 Abs. 2a GO [Aufgaben Grossratspräsidium])

Die Geschäftsordnung regelt noch detaillierter die Aufgabe des Grossratspräsidiums hinsichtlich der Stellvertretung. Beabsichtigte Stellvertretungen sind dem Präsidium vorgängig zu melden, welches dann nach Abklärungen der Parlamentsdienste die Stellvertretung bestimmt, wobei es nötigenfalls Belege einfordert (vgl. dazu Art. 18a Abs.3 GRG bzw. Ziff. 5.2).

## 7. Inkrafttreten

Die *Verfassungsänderung* kann ungeachtet der Anpassungen in der Gesetzgebung erfolgen, da mit der neuen Verfassungsbestimmung einzig die Möglichkeit geschaffen wird, per Gesetz ein Stellvertretungssystem für den Grossen Rat vorzusehen. Die Verfassungsänderung tritt mit Annahme durch das Volk in Kraft.

Das Festsetzen des Inkrafttretens des *Grossratsgesetzes* wird an das Büro des Grossen Rates delegiert, was ein rasches Inkraftsetzen nach Annahme der Verfassungsänderung in der Volksabstimmung

<sup>28</sup> Vgl. Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat vom 20.8.2018, S. 98 (vgl. <https://www.gr.be.ch/de/start/wissen.html> «Rechtliche Grundlagen →> Richtlinie Grosser Rat [Rii-GR]»). Für allfällige weitere Pauschalen (vgl. Art. 125 GO) würde das analog gelten

<sup>29</sup> Ausgeschlossen sind hingegen z.B. Kommissionsunterlagen, weil das Mandat des vertretenen Ratsmitglieds während der Stellvertretungszeit ruht.

erlaubt, falls kein Referendum erfolgt oder nachdem ein solches abgelehnt würde. Die Änderungen des Grossratsgesetzes und der *Geschäftsordnung* hängen schliesslich zusammen, weshalb sie auch nur zusammen in Kraft treten können.

## **8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 nicht erwähnt. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus dem bereits erwähnten, grossrätlichen Rechtsetzungsauftrag (vgl. Ziff. 2).

## **9. Finanzielle Auswirkungen**

Die Vorlage führt im Falle von Stellvertretungen zu einem gewissen administrativen Aufwand, hat aber keine grossen finanziellen Auswirkungen. Insbesondere übt zwar während der Dauer einer Stellvertretung eine andere Person das Amt aus, allerdings ruht währenddessen das Mandat des vertretenen Ratsmitglieds, womit insgesamt nicht zusätzliche Ratsmitglieder einer Session beiwohnen und nicht mehr Sitzungsgelder zu entrichten sind. Der Grosse Rat zählt somit zu keinem Zeitpunkt mehr als 160 aktive Ratsmitglieder. Auslagenersatz wie Reiseentschädigung oder der Beitrag an Infrastrukturauslagen wird ohnehin bei allen Ratsmitgliedern nur «pro rata temporis» entrichtet, d.h. im Verhältnis zur Dauer der Ausübung des Amtes.<sup>30</sup> Auch diesbezüglich ist somit mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

## **10. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Vorlage kann zu Mutationen bei den Ratsmitgliedern für eine beschränkte Zeitspanne im Falle einer Stellvertretung führen, hat aber keine grossen personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

## **11. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

## **12. Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt.

## **13. Ergebnis des Konsultationsverfahrens**

Die Staatskanzlei wurde vom 20. August – 15. September 2025 als die mit politischen Rechten befassete Stelle zur Vorlage konsultiert und gebeten, sich insbesondere zu einer Regelung zu äussern, welche ein Mitwirken der Staatskanzlei beim Eruiieren der stellvertretenden Ratsmitglieder vorgesehen hätte. Gemäss Staatskanzlei verfüge sie indes über keine weitergehenden Informationen als die Resultate der Gesamterneuerungswahlen, somit auch nicht über Kontaktdaten von Ersatzpersonen, womit sich ein solches Mitwirken erübrige. Die Vorlage wurde entsprechend angepasst (vgl. dazu Ziff. 5.1 Erläuterungen zu Art. 18a Abs. 3 GRG). Die Hinweise des Dienstes für begleitende Rechtsetzung wurden grösstenteils übernommen.

*(das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens wird später eingefügt)*

<sup>30</sup> Vgl. Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat vom 20.8.2018, S. 98 (vgl. <https://www.gr.be.ch/de/start/wissen.html> «Rechtliche Grundlagen» > Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR])»

**14. Antrag**

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die Vorlage anzunehmen.

Bern, xx.xx.2025

Im Namen des Büros des Grossen Rates  
Der/Die Präsident/-in: